



Dienstreisen

Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeit an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung

Gegenstand und Abgrenzung

Die nachfolgenden Richtlinien beziehen sich auf die Verwendung des Privatautos für dienstliche Fahrten und die Anrechnung der dabei aufgewendeten Fahrzeit als Arbeitszeit. Die Kaskade für die Benützung von Verkehrsmitteln für Dienstreisen (Öffentliche Verkehrsmittel – Geschäftsfahrzeuge – Privatfahrzeuge; vgl. Art. 125 ff. PersV) ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

Grundlagen

Art. 43 PersG

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber richtet aus: (...) Spesenentschädigungen als Ersatz von ausgewiesenen arbeitsbedingten Auslagen.

Art. 121 PersV

Spesen werden nach den in diesem Erlass festgelegten Ansätzen vergütet, soweit sie tatsächlich entstanden und angemessen sind.¹

Verhaltenskodex (RRB 2019/660) Ziffer 1 ([PHB SG 35.5](#)).

Auszug: 1. Loyalität

Wir erfüllen unsere Treuepflicht und wahren die Interessen des Kantons.

(...)

- Wir handeln wirtschaftlich und nachhaltig, dabei schonen wir die Ressourcen.
- Wir vermeiden es, uns persönlich zu bereichern oder uns anderweitige Vorteile zu verschaffen.

Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnung muss zur Nachvollziehbarkeit Abfahrts- und Zielort jeder Fahrt sowie den Reisezweck enthalten. Bei Benützung des Autos muss der Grund angegeben werden. Mit der Visierung der Spesenabrechnung bestätigt die vorgesetzte Person, mit der Benützung des Privatfahrzeugs einverstanden zu sein.

Für Inhaberinnen und Inhaber des Ostwind-Firmenabos gelten die Bestimmungen gemäss PHB SG 54.4.

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Richtlinien werden nicht alle in der Praxis möglichen Konstellationen einer Dienstreise erfasst. Sie decken jedoch den grössten Teil der möglichen Fälle ab. Für die Beurteilung der restlichen Spezialitäten sind die Vorgesetzten verantwortlich. Um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten, werden diese Einzelfall-Beurteilungen gesammelt und als FAQ veröffentlicht (vgl. nachfolgend Ziffer 4).

¹ Das Prinzip, die Spesen immer ab Arbeitsort anzurechnen, widerspricht dem kantonalen Personalrecht.



1 Anrechnung Arbeitszeit

Die Reisezeit wird als Arbeitszeit angerechnet:

- A. Bei Fahrten ab dem Arbeitsort zum Einsatzort oder in umgekehrter Richtung.
- B. Bei Fahrten zwischen zwei Einsatzorten.
- C. Bei Fahrten ab und zum Wohnort:
 - 1. Ab dem ersten Einsatzort oder bis zum letzten Einsatzort.
 - 2. Führt die Fahrt ab Wohnort zum ersten Einsatzort am Arbeitsort vorbei (auch ohne Halt), wird die Arbeitszeit ab Arbeitsort angerechnet. Das gilt sinngemäss auch in umgekehrter Richtung.
 - 3. Bei langer Fahrstrecke zum ersten Einsatzort (die Fahrt ist länger als der übliche Arbeitsweg und führt nicht am Arbeitsort vorbei), wird die Arbeitszeit ab Wohnort angerechnet. Dies gilt sinngemäss auch in umgekehrter Richtung.

2 Kilometerentschädigung

Die Fahrt muss betrieblich notwendig sein und das Verkehrsmittel nach den Bestimmungen über Dienstreisen in der Personalverordnung (Art. 125 ff.: Kaskade ÖV – Geschäftsfahrzeug –Privatfahrzeug) gewählt werden.

Falls trotz Berücksichtigung der Kriterien von Art. 125 ff. PersV für die Dienstfahrt das Privatfahrzeug benutzt werden muss, wird eine Kilometerentschädigung vergütet:

- A. Bei Fahrten ab dem Arbeitsort zum Einsatzort oder in umgekehrter Richtung.
- B. Bei Fahrten zwischen zwei Einsatzorten.
- C. Bei Fahrten ab und zum Wohnort:
 - 1. Ab dem ersten Einsatzort oder bis zum letzten Einsatzort.
 - 2. Führt die Fahrt ab Wohnort zum ersten Einsatzort am Arbeitsort vorbei (auch ohne Halt), werden die Fahrspesen ab Arbeitsort vergütet. Das gilt sinngemäss auch in umgekehrter Richtung.
 - 3. Bei langer Fahrstrecke zum ersten Einsatzort (die Fahrt ist länger als der übliche Arbeitsweg und führt nicht am Arbeitsort vorbei), werden die Fahrspesen ab Wohnort angerechnet. Dies gilt sinngemäss auch in umgekehrter Richtung.
 - 4. Ab Wohnort, wenn gegenüber der üblichen Fahrt auf dem Arbeitsweg zusätzliche Kosten entstehen.

Die Richtlinien gemäss Ziffer 1 und 2 gelten für alle Mitarbeitenden mit einem im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsort, auch wenn der Einsatz selber in einem definierten Einsatzgebiet erfolgt (z.B. Region oder Aufsichtskreis). Für Mitarbeitende ohne vertraglich festgelegten Arbeitsort gelten Spezialregelungen (vgl. nachfolgend Ziffer 3).



3 Spezialregelungen

Für Mitarbeitende, denen vertraglich kein oder nur für einzelne Wochentage ein Arbeitsort zugewiesen ist:

- **Wohnort liegt innerhalb des Einsatzgebietes**

Die Arbeitszeit wird ab Wohnort angerechnet, abzüglich 40 Minuten Arbeitszeit als Arbeitsweg-Anteil (hin und zurück je 20 Minuten). Die Fahrspesen werden ab Wohnort entschädigt.²

- **Wohnort liegt ausserhalb des Einsatzgebietes**

Die Arbeitszeit wird ab Wohnort angerechnet, abzüglich 40 Minuten Arbeitszeit als Arbeitsweg-Anteil (hin und zurück je 20 Minuten). Die Fahrspesen werden ab Grenze Einsatzgebiet entschädigt.²

4 FAQ

Ausserordentliche Aufgebote in Notfällen

Müssen Mitarbeitende in Notfällen ausserhalb der Dienstzeit aufgeboten werden (z.B. nachts oder an Wochenenden), werden Arbeitszeit und Fahrspesen ab dem Wohnort angerechnet.

Nicht unter diese Regelung fallen Mitarbeitende, welche Pikettdienst nach Art. 38 PersV leisten.

² Unter Berücksichtigung von Art. 125 ff. Personalverordnung.



Anhang 1

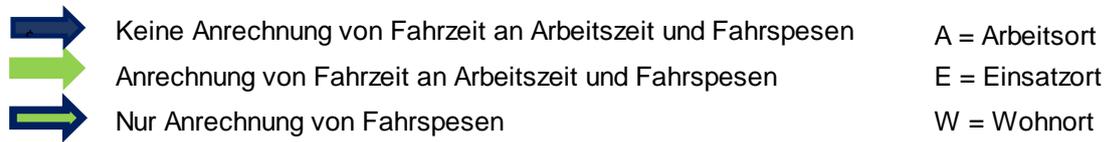
Definitionen

Arbeitsort	Ort, an dem Mitarbeitende üblicherweise ihre Arbeit verrichten. Der Arbeitsort wird im Arbeitsvertrag definiert. Es können vertraglich auch zwei Arbeitsorte festgelegt werden. ³
Nebenarbeitsort	Von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter frei gewählter Ort, an dem Arbeit geleistet wird (z.B. Homeoffice, Feriendomizil). Fahrten zum und vom Nebenarbeitsort werden weder vergütet noch als Arbeitszeit angerechnet.
Einsatzort	Vom Arbeitsort abweichender Ort, an dem Arbeit geleistet wird. Beispiele: Kurse, Sitzungen, Ausbildung, Kundenbesuche, Revisionen, Begehungen, Augenscheine, Baustelle usw.
Einsatzgebiet	Kann verschieden definiert sein, z.B. Kanton, (Wald-)Region, Aufsichtskreis, Gemeinde bzw. verschiedene Gemeinden usw.
Wohnort	Zivilrechtlicher Wohnsitz. Bei Wochenaufenthalt ist der Ort massgebend, der näher am Arbeitsort liegt.
Arbeitsweg	Weg zwischen Wohnort und Arbeitsort bzw. umgekehrt. Der Grund der Reise muss darin liegen, die Arbeit aufzunehmen oder nach der Arbeit heimzukehren. Für den Arbeitsweg werden grundsätzlich weder Spesen entschädigt noch Arbeitszeit angerechnet (im Vergleich zu Art. 13 Abs. 1 ArGV1).
Reiseweg	Als Reiseweg wird die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Arbeitsort und Einsatzort oder zwischen Einsatzort und Einsatzort bezeichnet. In Ausnahmefällen kann auch die Strecke zwischen Wohnort und Einsatzort als Reiseweg gelten (vgl. nachfolgend Bst. C.3).
Verkehrsmittel	ÖV = Bahn, Bus, Tram. Auto = Privatfahrzeug, Geschäftsfahrzeug (inkl. Mobility).
Üblich	An mehr als der Hälfte der Arbeitstage zutreffend.

³ Die Beschränkung auf maximal zwei Arbeitsorte verhindert eine allfällige Auslegung als Umgehung von Art. 327a Abs. 1 OR oder Art. 13 ArGV 1

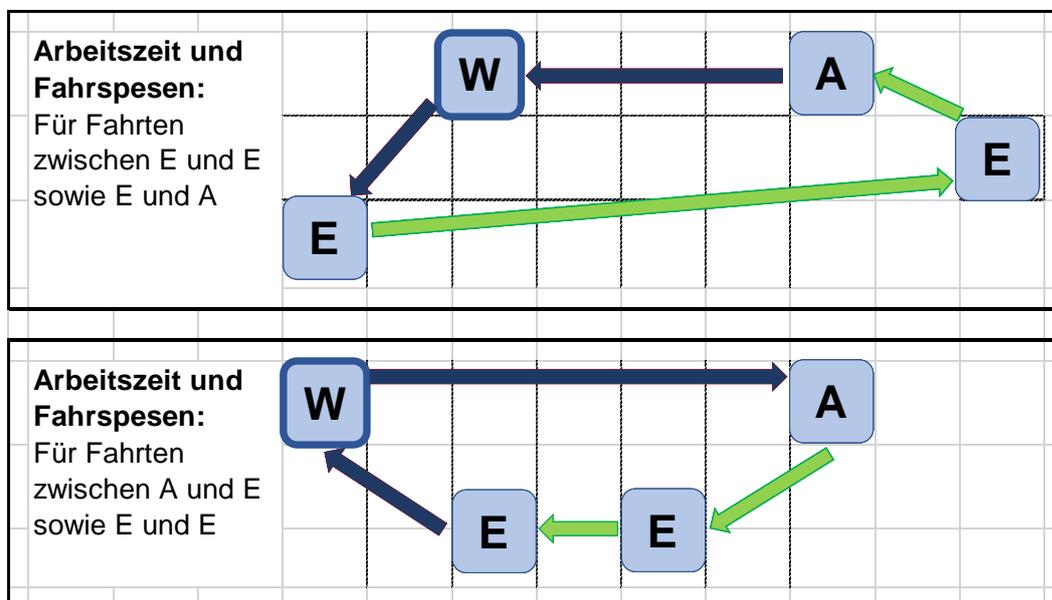
Anhang 2

Beispiele für Fahrten ab Wohnort und retour (Anrechnung Arbeitszeit sowie Vergütung von Spesen für Fahrten mit dem Auto):



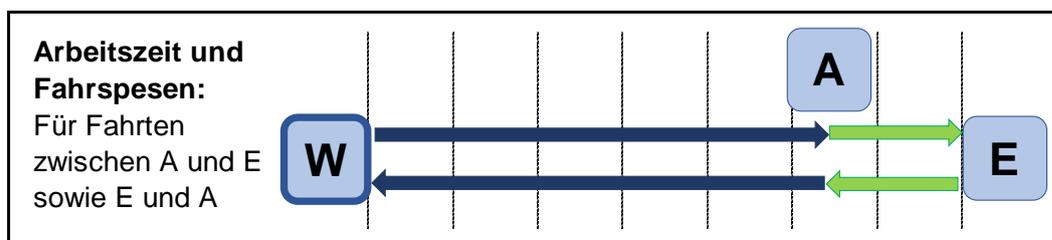
C.1

Anrechnung Arbeitszeit und Vergütung von Fahrspesen ab dem ersten Einsatzort, wenn die Fahrt direkt ab Wohnort erfolgt, oder in umgekehrter Richtung bis zum letzten Einsatzort, wenn anschliessend die Rückreise zum Wohnort erfolgt.



C.2

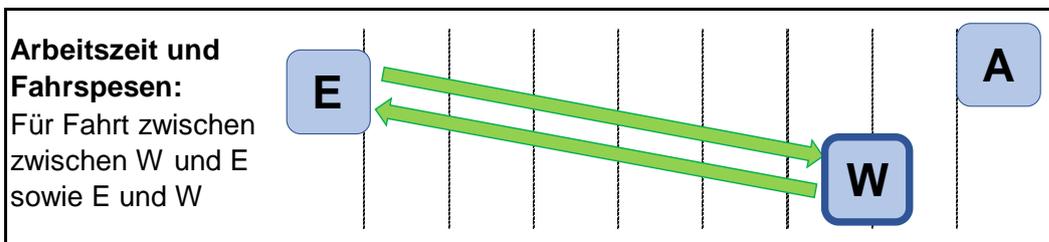
Führt die Fahrt ab Wohnort zum ersten Einsatzort am Arbeitsort vorbei (auch ohne Halt), werden Arbeitszeit und Fahrspesen ab Arbeitsort angerechnet. Das gilt auch in umgekehrter Richtung.



C.3

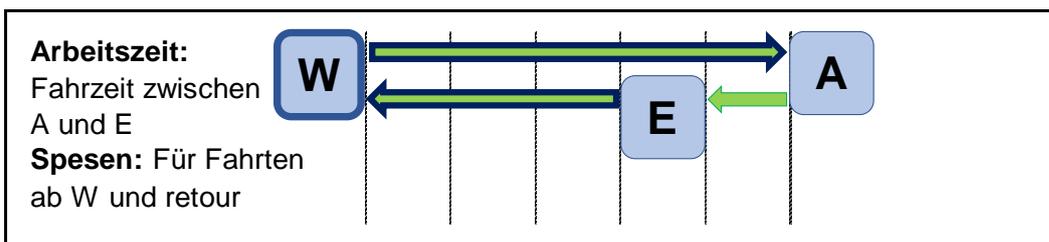
Bei langer Fahrstrecke zum ersten Einsatzort (die Anfahrt ist länger als der übliche Arbeitsweg und führt nicht am Arbeitsort vorbei), werden Arbeitszeit und Fahrspesen ab Wohnort angerechnet.

Mit diesem Grundsatz werden auch die Fälle von Tagungen, Kursen und Weiterbildungen berücksichtigt (z.B. Tagungen in Zürich, Bern usw.).⁴



C.4

Anrechnung von Fahrspesen ab Wohnort, wenn gegenüber der üblichen Fahrt auf dem Arbeitsweg zusätzliche Kosten entstehen (Arbeitsweg wird üblicherweise mit dem ÖV zurückgelegt, die Benutzung des Privatautos ist aus betrieblichen Gründen unumgänglich).



⁴ Vorbehalten bleibt Art. 36 Abs. 2 PersV (bei Abwesenheiten aus betrieblichen Gründen werden höchstens zehn Stunden einschliesslich Fahrzeit und Pausen angerechnet).